



Förderbedingungen

(Stand: 13.11.2019)

Für die Projekte, die im Rahmen des Programms „Generation³ - Vielfalt - Beteiligung - Engagement in der Jugendarbeit“ (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation³ - Vielfalt - Beteiligung - Engagement in der Jugendarbeit“ Erl. d. MS vom 30.03.2015 – 306.41-51 709/14 – VORIS 21133 – zuletzt geändert durch Erl. d. MS vom 23.10.019 – 306.3151709/14) durchgeführt und gefördert werden, gelten die folgenden Förderbedingungen. Mit der Umsetzung des Programms ist der Landesjugendring Niedersachsen e.V. (Servicestelle) beauftragt.

1. Zuwendungszweck und Schwerpunkte der Projekte

Ziel des Programms ist es, die Jugendarbeit in Niedersachsen zu stärken, weiterzuentwickeln und für die Zukunft fit zu machen.

Es soll deutlich werden, dass Jugendarbeit neben der Schule und anderen Bildungs- und Freizeitangeboten ein eigenständiger Bereich der Sozialisation ist.

Kinder und Jugendliche erhalten hier wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit, können sich ausprobieren, erwerben Team- und Leitungserfahrung, bilden sich fort und übernehmen Verantwortung.

Durch das Programm sollen noch mehr junge Menschen zu ehrenamtlichem Engagement motiviert werden.

Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass

- durch spezielle Projekte Zugänge für junge Menschen zum ehrenamtlichen Engagement geschaffen werden.
- junge Menschen in der Jugendarbeit motiviert werden, selber neue Veranstaltungen und Projekte zu organisieren und durchzuführen.
- Ehrenamtliche in der Jugendarbeit bei der Organisation neuer Veranstaltungen und Projekte unterstützt und qualifiziert werden und dass ihnen mehr gesellschaftliche Wertschätzung zuteil wird.
- Jugendarbeit als eigenständiges Bildungsfeld gestärkt wird, z.B., indem neue Bildungsangebote und neue Formen der Bildungsarbeit entwickelt und diese öffentlichkeitswirksam dargestellt werden.
- zielgruppenspezifische Angebote entwickelt werden, um junge Menschen mit besonderem Förderbedarf in die Jugendverbandsarbeit zu integrieren (z.B. Jugendliche aus bildungsfernen Schichten, Jugendliche mit Zuwanderungsbiografie, Jugendliche mit Behinderung), um diese zu einem Engagement in der Jugendarbeit zu ermuntern.
- junge Menschen gemeinsam Visionen für die Entwicklung der Gesellschaft, ein jugendgerechtes Lebensumfeld und den verantwortungsvollen Umgang in der Gesellschaft entwickeln. Dabei sollen auch zukünftige Anforderungen der Jugendarbeit in den Blick genommen werden.
- Impulse für eine stärkere Vernetzung der Bildungsleistung der Jugendarbeit in der jeweiligen Region und landesweit in thematische Zusammenhänge gegeben werden.

Die Projekte sollen neue Ansätze/Methoden der Jugendarbeit zu den Themenschwerpunkten Beteiligung, Vielfalt sowie Engagement und Experimentelles aufnehmen bzw. entwickeln und landesweit einen Vorbildcharakter für andere Träger entfalten können. Die Projekte müssen daher einem der drei Schwerpunkte zugeordnet werden:

1. Beteiligung

- Entwicklung und Erprobung zeit- und jugendgemäßer Partizipationsformen an innerverbandlichen und politischen Entscheidungs- und Artikulationsprozessen
- Befähigung junger Menschen zur Mitgestaltung der (regionalen) Jugendpolitik und der Kommunalpolitik, u.a. durch neue Formen der Beteiligung und den Einsatz digitaler Medien
- Partizipation als wesentlicher Bestandteil der Bürgergesellschaft für junge Menschen erfahrbar machen

2. Vielfalt

In diesem Bereich soll die Teilhabemöglichkeit aller Jugendlichen und jungen Menschen an den Angeboten der Jugendarbeit gefördert werden. Dies kann geschehen durch:

- Qualifizierung und Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit in den Themenfeldern Diversität, Inklusion, Integration und Teilhabe
- Verbesserung der diskriminierungsfreien Teilhabe aller jungen Menschen an den Angeboten der Jugendarbeit
- Teilhabe von Migrantinnen und Migranten (insbesondere deren Zusammenschlüssen) an den Strukturen der Jugendarbeit

3. Engagement & Experimentelles

- Neue Formen der Unterstützung für Ehrenamtliche
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen zur Heranführung junger Menschen an ehrenamtliches Engagement
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Mitglieder-Gewinnung
- Qualifikation der Jugendleiterinnen und Jugendleiter für neue Aufgabenfelder der Jugendarbeit
- Experimentelle Angebote der Selbstbildung und Selbstorganisation

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelprojekte ehrenamtlich geführter Jugendgruppen (micro-Projekte) und übergreifende sowie koordinierende Projekte für ehrenamtlich geführte Jugendgruppen (Modell-Projekte) auf regionaler Ebene oder Landesebene.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

1. die Ortsgruppen und Kreis- und Bezirksverbände der auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände bzw. Träger der Jugendarbeit, deren Jugendeinrichtungen und -institutionen sowie Untergliederungen der Mitgliedsverbände von als förderungswürdig anerkannten Dachverbänden,
2. kommunale Jugendringe und vergleichbare Zusammenschlüsse von örtlichen Jugendgruppen,
3. freie, ehrenamtlich geführte Jugendgruppen (Jugendinitiativen) ohne Landesverband,

wenn diese Träger ihren Sitz in Niedersachsen haben und das Projekt innerhalb von Niedersachsen verwirklicht wird. Zuwendungsempfänger-in für Modell-Projekte müssen juristische Personen sein.

Zuwendungsempfänger-in können für Modell-Projekte auch die auf der Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird für die micro- und Modell-Projekte in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.



- 4.2 Zuwendungsfähig sind
- Sachausgaben, ohne Investitionen in Immobilien und Grund und Boden, sowie
 - Honorarausgaben, jedoch nicht für Personal in Festanstellung bei den Trägern.
- Sofern die Ausgaben für einen einzelnen Gegenstand einen Betrag in Höhe von 400 Euro übersteigen (Investitionen), darf diese Anschaffung nur von Modell-Projekten getätigt werden und dieser Gegenstand muss für den Zeitraum von mind. 3 Jahren für die Ziele des Projektes zur Verfügung stehen.
- 4.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt
- je micro-Projekt 2.500 Euro.
 - je Modell-Projekt bis zu 30.000 Euro (jährlich maximal 10.000 Euro). Die Förderhöhe bei Modell-Projekten soll insgesamt 5.000 € und pro Jahr 2.500 € nicht unterschreiten.
- 4.4 Es können bis zu 100% der Projektkosten gefördert werden. Es können nur Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine Eigenbeteiligung der Antragsteller (z.B. in Form ehrenamtlicher Beteiligung) wird erwartet.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die micro-Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens 3 bis höchstens 12 Monaten haben. Die Modell-Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens 6 bis höchstens 36 Monaten haben.
- 5.2 Die Projekte sollen die Prinzipien des Gender Mainstreamings berücksichtigen und sich mit anderen Projekten in der jeweiligen Region, die einen ähnlichen Schwerpunkt haben, vernetzen. Eine überregionale Vernetzung soll angestrebt werden.
- 5.3 Die Projekte sollen in der Vergangenheit noch nicht durchgeführt worden sein sowie nicht in die Folgeförderung für ein anderes Projekt des Zuwendungsempfängers eintreten und nicht als Ersatz für andere, wegfallende oder auslaufende Förderungen des Zuwendungsempfängers dienen.
- 5.4 Mindestens eine Person des Zuwendungsempfängers soll im Besitz einer gültigen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) sein; diese Person soll an der Organisation des Projektes beteiligt sein. Im begründeten Einzelfall kann die Juleica während der Projektlaufzeit erworben werden.
- 5.5 Die micro-Projekte sollen von ehrenamtlich tätigen jungen Menschen vorbereitet und durchgeführt werden.
- 5.6 Die Modell-Projekte sollen eine übergreifende sowie koordinierende Funktion für die micro-Projekte übernehmen. Dies kann bspw. erfolgen durch
- die Durchführung von Fachtagungen oder Qualifizierungsveranstaltungen, die sich an alle interessierten ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit richtet und die auf der Webseite des Förderprogramms angekündigt werden.
 - die Veröffentlichung von Publikationen (online oder offline), die anderen Interessierten zur Verfügung gestellt werden.
- Die Antragstellenden benennen in dem Antrag die geplante Form der Vernetzung, die in einem angemessenen Verhältnis zur Fördersumme stehen sollte.
- 5.7 Die Modell-Projekte verpflichten sich, mindestens einmal jährlich an einem von der Programmstelle angebotenen Vernetzungstreffen teilzunehmen.

6. Antragstellung & Projektverwaltung

- 6.1 Den Antragstellenden wird ein entsprechendes

Online-Antragsformular auf www.generationhochdrei.de zur Verfügung gestellt, über das die Anträge zu stellen sind. Die Anträge umfassen die Kontaktdaten des Antragstellenden, Angaben zu der inhaltlichen Ausgestaltung des Projektes und einen Finanzierungsplan. Ferner besteht die Möglichkeit, ein Dokument mit ergänzenden Informationen zu verwenden.

- 6.2 Anträge von Trägern nach Nr. 3 Punkt 1 dieser Förderbedingungen werden durch die Servicestelle dem jeweiligen Landesverband zur Stellungnahme vorgelegt.
- 6.3 Bei Trägern nach Nr. 3 Punkt 2 und 3 dieser Förderbedingungen ist eine formlose Bestätigung des zuständigen Jugendamtes notwendig, dass der Träger im Bereich der Jugendarbeit tätig ist. Dafür muss bei der Antragstellung das zuständige Jugendamt angegeben werden, die Servicestelle holt dann dort die Bestätigung ein.
- 6.4 Im Rahmen der Laufzeit des Programms gibt es mehrere Antragsfristen. Über die Anträge wird nach diesem Stichtag entschieden. Die Antragsfristen werden auf www.generationhochdrei.de bekannt gegeben.
- 6.5 Für die Abrechnung der Zuwendung, die Dokumentation sowie zur Vernetzung der Projekte untereinander und zur Außendarstellung stellt die Servicestelle ein Online-Projektbüro zur Verfügung. Durch die Nutzung des Online-Projektbüros wird auch der Verwendungsnachweis geführt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Abschluss des Projektes der Servicestelle vorzulegen. Modell-Projekte müssen für jedes Kalenderjahr jeweils spätestens zum 28.02. des Folgejahres einen Zwischenbericht vorlegen.
- 6.6 Alle Projekte müssen für die Evaluation des Förderprogramms während der jeweiligen Projektphase halbjährlich statistische Daten zuliefern; Näheres regelt der Weiterleitungsvertrag.
- 6.6 Die Auszahlungsmodalitäten der Fördergelder werden im Rahmen eines Weiterleitungsvertrags zwischen dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin und der Servicestelle geregelt.
- 6.7 Damit das Online-Projektbüro genutzt werden kann, werden die Daten des Trägers und die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Projekt digital auf www.generationhochdrei.de gespeichert und im Projektzusammenhang veröffentlicht. Die Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen der Webseiten müssen uneingeschränkt anerkannt werden.
- 6.8 Die geförderten Projekte verpflichten sich, das von der Servicestelle zur Verfügung gestellte Logo zu verwenden und insbesondere bei öffentlichen Auftritten und bei Pressedarstellungen oder Fachveröffentlichungen auf die Förderung durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hinzuweisen.

Programmregie:

Landesjugendring Niedersachsen e.V.

Generation³ – Programmstelle

Zeißstraße 13

30519 Hannover

www.generationhochdrei.de

info@generationhochdrei.de

Tel.: 0511 - 51 94 51 25 / Fax: 0511 - 51 94 51 20